

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 44.

Dresden, am 14. December

1850.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 6. December 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift über das königl. Decret, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend. — Wiederaufnahme der Berathung des Berichts der zweiten Deputation, die Erwerbung der sächsisch-schlesischen Eisenbahn für den Staat betreffend. — Annahme des Hauptantrags der Deputation durch Schlussabstimmung. — Beschlusfassung über die Anträge 1—5.

Die Sitzung wird kurz nach 6 Uhr eröffnet. Anwesend sind der Herr Staatsminister Behr und die königlichen Commissare v. Ehrenstein und Dpelt, sowie 38 Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Ein Protocoll ist nicht zu verlesen, da die Zeit zu kurz war, es zu liefern. Wir werden daher die Sitzung mit dem Vortrage aus der Registrande beginnen, auf welcher sich nur eine Nummer befindet.

(Nr. 220.) Eingabe des kaiserlich deutschen Reichsnotars Friedrich Ferdinand Dpitz zu Eulenburg, eine Entschädigung von jährlich 300 Thlr. für die seit dem Jahre 1816 behinderte Ausübung des kaiserlich deutschen Reichsnotariats betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dem Directorium hat es geschienen, als wenn die Eingabe sowohl in formeller, als materieller Hinsicht eine solche sei, die sich eigne, ad acta gelegt zu werden. Indessen glaubte das Directorium doch der Sache nicht ganz gewiß zu sein und zog es vor, die Eingabe in extenso vorzutragen, was um so weniger Widerspruch finden wird, weil sie nicht allzulang, aber höchst interessant ist. Es kann sodann die Kammer selbst urtheilen, ob der Vorschlag, welchen das Directorium sich erlaubt hat, sich rechtfertige. Die Eingabe ist adressirt: „an beide hohe Ständekammern des Königreichs Sachsen“ und lautet folgendermaßen:

Meine Herren!

Von dem vormaligen Kaiser von Deutschland bin ich durch dessen Pfalzgrafen zu Leipzig im Jahre 1802 zum kaiserlich deutschen Reichsnotar erhoben und ist dieses Notariat von

dem dormaligen Churfürsten zu Sachsen für den Umfang des ganzen Churfürstenthums anerkannt und bestätigt, von mir aber bei der nachherigen Niederlegung und Aufgabe des deutschen Kaiserreichs und Würde weder niedergelegt noch aufgegeben worden, daher dasselbe nach wie vor zu Rechte besteht.

Durch die nach dem ehrenvollen und in seinen offenbar wohlthätigen Folgen heilsamen Beispiel der mehrmaligen Zerstückelung des alten selbstständigen Königreichs Polen von den Erbfürsten der ehrenwerthen und heiligen Allianz auf dem Congresse zu Wien unternommene ehrenhafte Theilung der sächsischen Erblande und Familiengüter und durch die edle und ruhmwürdige Zusichnahme, Abgränzung und Einverleibung derselben hat das ursprüngliche Königreich Preußen an Ausdehnung, Macht und Reichthum außerordentlich zugenommen; ich dagegen habe durch diese freundnachbarliche Usurpation in der übrig gelassenen sächsischen Landeshälfte die Gerichtshaltung, die Advocatur und auch mein ursprünglich kaiserlich-deutsches Reichsnotariat ohne mein Verschulden eingebüßt, indem ich sächsischer Seits für einen Ausländer erklärt und mir vom Jahre 1816 an die fernere Ausübung jener Functionen in Sachsen nicht gestattet worden ist.

Hierdurch habe ich an meinen rechtmäßigen Einkünften einen unverschuldeten Verlust von jährlich wenigstens 300 Thlr. erlitten und diesen durch unverwerfliche, meinen früheren Petitionen abschriftlich beigefügte, resp. gerichtliche Zeugnisse nachgewiesen. Da nun das Königreich Preußen, an welches ich wegen meiner Entschädigung von sächsischer Seite verwiesen wurde, meiner wiederholten Vorstellung, Bitte und Klage ungeachtet, mir dieselbe bis auf den heutigen Tag nicht gewährt hat, so sehe ich mich genöthigt, meine Entschädigung aufs Neue von dem Königreiche Sachsen zu verlangen, von welchem ich für einen Ausländer erklärt und die fernere Nichtgestattung meiner titulo oneroso wohlervorbenen Rechte zunächst ausgegangen ist.

An beide hohe Ständekammern richte ich daher nochmals die gehorsamste Bitte:

mir endlich meine Entschädigung mit 300 Thalern jährlich vom Jahre 1816 an gerechtest zu gewähren!

Eulenburg in Sachsen, den 5. December 1850.

Der Kaiserlich deutsche Reichsnotar
Friedrich Ferdinand Dpitz.

Es entsteht nun die Frage: ob die Kammer der Ansicht des Directoriums beitrifft und die Sache ad acta zu legen wünscht. Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so sehe ich dem Vorschlag des Directoriums für genehmigt an. Die Eingabe wird nichtsdestoweniger noch an die zweite Kammer zu gelangen haben.

I. R. (3. Abonnement.)